Beglaubigte Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 11 U 222/17
411 HKO 42/17
LG Hamburg

EINGEGANGEN
- 8. FEB. 2018
JUEST+OPRECHT
RECHTSANWÄLTE

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Juest+Oprecht**, Goetheallee 6, 22765 Hamburg, Gz.: 012-17-H

gegen

NORDCAPITAL Immobilienfonds Niederlande 6 GmbH & Co. KG i.L., vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafterin Verwaltung NORDCAPITAL Immobilienfonds Niederlande 6 GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Florian Wagner, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Zenk**, Hartwicusstraße 5, 22087 Hamburg, Gz.: GO 476/17

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 11. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Lauenstein, den Richter am Oberlandesgericht Rehling und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Büßer am 1. Februar 2018:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer 11 für Handelssachen, vom 10. Oktober 2017, Geschäfts-Nr. 411 HKO 42/17, durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen.

Gründe:

Die Berufung der Beklagten ist gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen, weil der Senat einstimmig davon überzeugt ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil erfordern und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Urteil zu Recht und aufgrund zutreffender Erwägungen festgestellt, dass der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Beklagten über die Ermächtigung der Komplementärin der Beklagten zum Verkauf der beiden Fondsimmobilien und die anschließende Auflösung der Beklagten nichtig ist. Auch das Berufungsvorbringen der Beklagten rechtfertigt eine abweichende Beurteilung nicht.

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung lediglich gegen die Beurteilung des Landgerichts, der klagegegenständliche Beschluss hätte nach Maßgabe von § 13 Nr. 2., 1. Alt. ihres Gesellschaftsvertrags (Anlage K 2) eine Präsenzversammlung vorausgesetzt und habe demgegenüber nicht im Rahmen der von ihr gemäß § 13 Nr. 12 des Gesellschaftsvertrags durchgeführten Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wirksam gefasst werden können. Die Beklagte greift in diesem Zusammenhang nicht die Einschätzung des Landgerichts an, dass die Veräußerung der Fondsimmobilien als des zumindest wesentlichen Gesellschaftsvermögens und die gleichzeitige Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft jedenfalls grundsätzlich als Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne von § 13 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags anzusehen sind. Gleichwohl meint die Beklagte, ihre Komplementärin habe in Ausübung des ihr im Gesellschaftsvertrag eingeräumten pflichtgemäßen Ermessens von der Durchführung einer Präsenzversammlung deshalb absehen dürfen, weil es in Ansehung ihrer wirtschaftlichen Lage keine Alternative zu dem auf die Veräußerung der Fondsimmobilien und ihre anschließende Liquidation gerichteten Beschlussvorschlag, der Gegenstand der schriftlichen Beschlussfassung gewesen ist, gegeben und insoweit auch kein Erfordernis für eine Erörterung im Rahmen einer Präsenzversammlung bestanden habe.

Dieser Rechtsauffassung folgt der Senat ebenso wie bereits das Landgericht nicht. Die Beklagte nimmt mit ihrem Berufungsvorbringen nicht in Abrede, dass es mit einer etwaigen Kapitalerhöhung aus dem Gesellschafterkreis, mit einem denkbaren Erwerb der Fondsimmobilien durch die Gesellschafter und Treugeber oder aber mit der Durchführung eines

Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen jedenfalls tatsächlich und rechtlich mögliche Alternativen zu der Veräußerung der Fondsimmobilien zu einem Mindestverkaufspreis an den Gesellschaftern namentlich nicht bekannt gemachte Investoren und der anschließenden Auflösung der Beklagten gegeben hat: Soweit die Beklagte bzw. ihre Komplementärin diese gegenüber der tatsächlich zur Durchführung gelangten Beschlussfassung zumindest denkbaren Alternativen entweder nicht für realistisch oder jedenfalls nicht für wirtschaftlich vertretbar bzw. sinnvoll erachtet haben mögen, verkennt die Beklagte, dass nach Maßgabe von §§ 4 Nr. 3 lit. b), 13 Nr. 11 lit. h) und j) ihres Gesellschaftsvertrags diese Entscheidung gleichwohl ausschließlich der Willensbildung ihrer Gesellschafter oblag und demgegenüber gerade nicht durch die diesbezüglich eigene Einschätzung ihrer Komplementärin hat ersetzt oder auch nur hat antizipiert werden können. In diesem Zusammenhang verdeutlicht nicht zuletzt der Umfang des von der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit unterbreiteten Vorbringens zu den klägerseitig in den Raum gestellten Alternativszenarien, der über die bloß zweiseitige Begründung der Beschlussempfehlung in der "Information der Geschäftsführung" aus dem November 2016 (Anlage K 4) deutlich hinausgeht, dass eine mündliche Erörterung der verschiedenen Handlungsoptionen im Rahmen einer Präsenzversammlung den Gesellschaftern der Beklagten eine erheblich fundiertere Entscheidungsgrundlage vermittelt hätte und ein Absehen von einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren demgemäß schon deshalb geboten gewesen wäre.

Bei dieser Sachlage legt der Senat der Beklagten schon im Kosteninteresse eine Zurücknahme der Berufung nahe.

Lauenstein	Rehling	Dr. Büßer
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 07.02.2018

Schmidt, JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig